

Grenzbeschreibung gesehen entsprechend den gewachsenen päpstlichen Ansprüchen auf ganz Mittelitalien samt Venetien - Istrien und Spoleto. Die Umarbeitung der Urkunde von Quierzy zum Fantuzzianum in der Zeit 778 bis 780 stehe einmal mit diesen Gebietsansprüchen im Zusammenhang und sei ferner gegen unbequeme Folgerungen aus dem Titel eines Patricius gerichtet gewesen, den Karl d. Gr. seit 774 führte. Im einzelnen ist diese Auffassung mit Scharfsinn begründet, so vieles dabei auch auf Vermutungen beruht und bei dem Stande der Quellen unsicher bleiben muss. Bedenklich erscheinen mir namentlich nicht so wohl die Ausführungen über die Entstehungszeit des Fantuzzianums wie der Versuch, den grössten Teil des Wortlauts auf die Urkunde von 754 zurückzuführen; allein die aus den formelhaften Teilen und der ganzen Art der Narratio sich ergebenden Bedenken gegen die Annahme dieser Herkunft scheinen mir doch weit schwerer zu wiegen als den Verfassern, wie es mir auch schwer fällt, bei dem Fälscher guten Glauben (vgl. S. 112) anzunehmen. Von Ulivi wird zum ersten Mal ein im Codex Trevisanus auf das Fantuzzianum folgender kleiner Text 'Hic dominus' mitgeteilt, im wesentlichen ein Auszug aus der am Schluss noch nicht so unvollständigen Vorlage des Fantuzzianums in seiner heutigen Gestalt. Beigegeben ist eine Nachbildung vom Anfang und Schluss des letzteren nach der Hs.

W. L.

322. In einem Exkurs zu seiner Schrift über das Wormser Konkordat und dessen Vorurkunden (vgl. N. A. XXXI, 754, n. 413) hatte E. Bernheim die Diplome Heinrichs II. untersucht und nachgewiesen, einmal dass, wenn in einer Urkunde Wendungen fehlen, die ausdrücklich eine über die Lebenszeit des Ausstellers hinausreichende Gültigkeit der königlichen Verfügung aussprechen, daraus nicht gefolgert werden darf, dass ihre dauernde Gültigkeit nicht beabsichtigt gewesen sei, sodann dass der Gebrauch oder Nichtgebrauch solcher Wendungen (Dauerformeln nennt sie Bernheim) lediglich von der Willkür des Diktators der einzelnen Urkunde abhing. Jetzt hat O. Bleek in einer Greifswalder Dissertation 'Die Dauerformeln in den Urkunden Otto's I. bis III. in ihrer Bedeutung für die Geltungsdauer der Urkunden' (1907) die beiden ersten Diplomatabände unter dem gleichen Gesichtspunkt und mit dem gleichen Ergebnis durchgearbeitet. Diesem Ergebnis wird man gewiss zustimmen; aber bedurfte es dazu wirklich noch einer Dissertation?

H. Br.